**Muster**

Genehmigung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb

gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

Herrn/Frau \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse

Betrieb

VVVO-Nr.

Zulassungsnummer

wird die Genehmigung erteilt, bis zu

☐ drei Rinder **oder** ☐ sechs Hausschweine **oder** ☐ drei Pferde/Esel

je Schlachtvorgang auf seinem/ihrem Betrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit zu schlachten.

Dieser Genehmigung liegt die Vereinbarung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zur Nutzung einer mobilen Schlachteinheit gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004 zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(Name und Adresse des Tierbesitzers, Betrieb)*

 und dem nachfolgend genannten Schlachtbetrieb zugrunde:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

*(Firmenbezeichnung und Adresse des Schlachtbetriebes)*

Die Vereinbarung hat hier am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ vorgelegen. Die darin festgelegten Sachverhalte sind vollumfänglich einzuhalten.

Die Entblutung außerhalb der mobilen Einheit wird genehmigt, soweit der vorgesehene Standort der Schlachtung nicht in einer in Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Tierseuche festgelegten Sperrzone gemäß Artikel 4 Nr. 41 der Verordnung (EU) 2016/429 liegt.

Vor Beginn der Schlachtung sind mindestens folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitzuhalten:

* 1. Identitätsnachweise der Tiere
	2. Lebensmittelketteninformation
	3. Sachkundenachweis gemäß Art. 7 Abs. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung

Die nachfolgenden Hinweise auf bestehendes EU-Recht bitte ich zu beachten.

Rechtsbehelf

Kostenbescheid

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Verantwortlicher Genehmigungsbehörde

Folgende Hinweise zur den EU-rechtlichen Vorschriften werden gegeben:

1. Der Termin, der genaue Ort der Schlachtung sowie die Art, die Kategorie und Zahl der Schlachttiere ist mir mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin bekanntzugeben und mit mir abzustimmen.[[1]](#footnote-2)
2. Um die unverzügliche weitere Bearbeitung des/der Schlachtkörper/s sicherzustellen, hat der Tierbesitzer den Schlachthof über den voraussichtliche Zeitpunkt des Eintreffens des geschlachteten Tieres / der geschlachteten Tiere beim Schlachtbetrieb zu informieren.
3. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb darf ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt werden.
4. Für die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 der Tierschutzschlachtverordnung muss eine waffenrechtliche Schießerlaubnis Ihres/r zuständigen Ordnungsamtes /Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen. [[2]](#footnote-3)
5. Auf tierschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere auf die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung wird verwiesen.[[3]](#footnote-4)
6. Bei der Entblutung außerhalb der mobilen Einheit ist das Blut so aufzufangen, dass die Kontamination des Erdbodens verhindert wird. Derart gewonnenes Blut darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden und ist als KAT 2-Material gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte zu entsorgen[[4]](#footnote-5).
7. Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier zum Schlachthof begleiten und als zu jedem einzelnen Tier gehörend identifiziert werden.[[5]](#footnote-6)
8. Die geschlachteten Tiere sind direkt, ohne jede ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb zu befördern.
9. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt werden. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
10. Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachttieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.
1. Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021) [↑](#footnote-ref-2)
2. Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982) [↑](#footnote-ref-3)
3. Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 vom 18.11.2009 S. 1) [↑](#footnote-ref-4)
4. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) [↑](#footnote-ref-5)
5. Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über spezielle Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vom 29. April 2004 (Abl. L 139 vom 30.04. 2004 Seite 55, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/XXXX vom XX.XX.2021 (Abl. L XX vom XX.XX.2021) [↑](#footnote-ref-6)